

Soziale Arbeit und Datenschutz in Zeiten neuer Herausforderungen - Grenzen kriminalpräventiver Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei –

Andrea KLIEMANN

I. Einführung

Verstärkt durch öffentliche Debatten um eine – scheinbar – steigende Jugendgewalt¹ sowie die mediale Skandalisierung einzelner schwerer Gewalttaten Jugendlicher (z.B. in U-Bahnhöfen) und erschütternder „Amok“taten² an Schulen, fokussieren kriminalpolitische und polizeiliche Sicherheitsstrategien auf das kriminelle Potenzial Jugendlicher, genauer gesagt „jugendlicher Schwellen- und Intensivtäter“. Die unbedingte Bekämpfung dieser sich angeblich verschärfenden Situation wird politisch propagiert, Handlungsfähigkeit soll bewiesen werden. Hier versprechen kriminalpräventive Zusammenarbeit und Vernetzung vernünftige Lösungen durch rationale Verständigungs- und Entscheidungsprozesse („Prävention statt Repression“³) unter Beteiligung der verschiedenen professionellen Akteure im Gesamtspektrum der Thematik „Jugendkriminalität“. Interprofessionelle Arbeitsgruppen, Runde Tische und Expertenkommissionen scheinen zurzeit das Mittel der Wahl und werden im Anschluss an tragisch verlaufene Gewalttaten ebenso wie zur Eindämmung der allgemeinen Jugendkriminalität einberufen.⁴ Neben der Schule wird dabei die Soziale Arbeit⁵ in den Blick genommen, da Jugendhilfe und Amt für Soziale Dienste (ASD) einen fördernden und frühen Zugang gerade zu jungen Menschen in schwierigen Lebensverhältnissen finden und zumeist nicht strafatbezogen Einblicke in die Lebenssituation, Familienverhältnisse und häufig sogar in das soziale Umfeld des Jugendlichen oder Heranwachsenden haben.

Damit ist die Soziale Arbeit nicht nur sehr nah mit den Betroffenen und ihren Problemen in Kontakt und als Anbieter von Hilfe und Leistungen unersetzlich, sie ist auch Träger vielfältiger und sehr weitreichender Informationen über ihre einzelnen Klienten. Der Wert dieser Informationen ist für die Zwecke einer effektiven Kriminalprävention nicht zu unterschätzen: So können Problemlagen junger Menschen insgesamt mithilfe der Expertise der Sozialen Arbeit abstrakt besser eingeschätzt werden, Angehörige der Sozialen Arbeit können zudem häufig regional sehr gut beurteilen, welche Schwierigkeiten wo mit welchen Jugendlichen aktuell bestehen. Geht es aber um die Nutzung personenbezogener Daten der Klienten, sind regelmäßig ganz zentrale Bereiche von Datenschutz und Schweigepflicht berührt. Wegen des Grundrechts auf Informationelle Selbstbestimmung ist eine Weitergabe solcher personenbezogener Informationen zu kriminalpräventiven Zwecken nur in sehr engen Grenzen gestattet.

Der folgende Beitrag stellt zunächst zum besseren Verständnis die für alle Angehörigen der Sozialen Arbeit geltenden Grundlagen zu Schweigepflicht und Datenschutz dar, um anschließend am Beispiel der neuerdings „in Mode“ gekommenen behördenübergreifenden Fallkonferenzen zu prüfen, ob die personenbezogene Kooperation

¹ Differenziert dazu z.B. Heinz 2008.

² Verwendet wird „Amok“ im westlichen Sprachgebrauch vielfach für lang vorausgeplante schwere Gewaltausbrüche wie school-shootings, die lediglich einige gemeinsame Eckpunkte mit der ursprünglichen – wohl aus dem malaiischen stammenden – Bezeichnung „Amok“ aufweisen, vgl. Knecht 1999.

³ Eine kritische Auseinandersetzung zum Thema (Kriminal)Prävention findet sich bei Ostendorf 2002.

⁴ Die Liste möglicher Themenbereiche, die scheinbar eines solchen interdisziplinären Austausches bedürfen, ist endlos: verbesserter Kinderschutz durch Früherkennungsuntersuchungen, Hartz-IV-Sätze für Kinder, sexueller Missbrauch in Institutionen etc.

⁵ Soziale Arbeit wird hier verwendet als Oberbegriff für die traditionellen Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialarbeit, vgl. Kreft/Mielenz 2008.

zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke primärer und sekundärer Kriminalprävention⁶ überhaupt rechtmäßig ist und inwieweit Persönlichkeitsrechte der „Besprechungsobjekte“ in unzulässiger Weise eingeschränkt werden.

II. Grundsätze des Datenschutzes in der Sozialen Arbeit

1. Das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung

Im sog. Volkszählungsurteil hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1983⁷ umfassend mit den Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten auseinandergesetzt und wichtige Grundpositionen zum Datenschutz formuliert. Aus dem in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht leitete das BVerfG ein Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung als konkretisierte Einzelverbürgung ab: „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.⁸ Einbezogen sind alle personenbezogenen Informationen unabhängig von dem Grad ihrer Intimität, da es „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein ‚belangloses‘ Datum mehr [gibt]“.⁹ Damit ist jede Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten ohne wirksame Einwilligung des Betroffenen als Grundrechtseingriff zu werten. Ein solcher Eingriff kann nur aus überwiegendem Allgemeininteresse gerechtfertigt sein und setzt in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage voraus, „aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkung klar und für den Bürger erkennbar ergeben“ muss.¹⁰ Das BVerfG legte in diesem Urteil zudem fest, dass personenbezogenen Daten von öffentlichen Stellen nur dann erhoben werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen hoheitlichen Aufgabe erforderlich sind (Erforderlichkeitsgrundsatz). Die erhebende Stelle hat den Klienten weiterhin darüber aufzuklären, was mit seinen Daten geschieht und zu welchem Zweck sie verwendet bzw. offenbart werden können (Transparenzgebot) und dass sie außerdem nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (Zweckbindungsprinzip).¹¹

2. Datenschutz in der Sozialen Arbeit

Konkrete rechtliche Regeln zum sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten und Schweigepflicht sind u.a. im Bundesdatenschutzgesetz und den Landesdatenschutzgesetzen sowie in Tarifverträgen und häufig auch als spezielle Klauseln oder Zusätze in Arbeitsverträgen enthalten. Für die Soziale Arbeit ergeben sich die datenschutzrechtlichen Grundlagen darüber hinaus aus den Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB): In § 35 SGB I ist ein allgemeiner Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses normiert. Danach dürfen

⁶ Unterschieden werden primäre, sekundäre und tertiäre Kriminalprävention. Primäre und sekundäre Kriminalprävention haben die Vorbeugung von Ersttaten, die tertiäre Kriminalprävention hingegen die Verhinderung von Wiederholungstaten im Blick. Während z.B. Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe der tertiären Kriminalprävention zugerechnet werden, wird es im vorliegenden Beitrag vor allem um Belange der primären und sekundären Kriminalprävention und die neuen Herausforderungen, die sich in Zeiten steigender Sicherheitsbedürfnisse auch für alle anderen Angehörigen der Sozialen Arbeit ergeben, gehen.

⁷ BVerfGE 65, 1, abrufbar unter

<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintText&Name=bv065001>.

⁸ AaO, Leitsatz.

⁹ AaO, 45.

¹⁰ AaO, 44.

¹¹ Vgl. Goerdeler 2005.

Sozialdaten („Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse“ gemäß § 67 SGB X) nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Zu den Sozialdaten gehören z.B. Name, Aufenthaltsort, Leistungsbezug, äußeres Erscheinungsbild, Charakterzüge, Überzeugungen, Informationen über Eltern, Freunde, Freizeitgestaltung, strafbare Handlungen, sowie Vermutungen und Einschätzungen bzgl. des Betroffenen. Bestimmungen zur Zulässigkeit von Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten finden sich in den §§ 67 ff. SGB X. Ergänzende bereichsspezifische Datenschutzregeln für die Jugendhilfe enthält das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), genauer gesagt die §§ 61 ff. des SGB VIII.¹²

3. Berufliche Schweigepflicht

In § 203 StGB ist die berufliche Schweigepflicht für alle staatlich anerkannten SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen – unabhängig von ihrer professionellen Zuordnung oder ihrem Anstellungsverhältnis – geregelt. Hierbei handelt es sich um eine Strafnorm, nach der mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe rechnen muss, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.¹³ In Nr. 5 der Vorschrift sind die Angehörigen der Sozialen Arbeit, sowie in Abs. 3 deren berufsmäßig tätige Gehilfen und Auszubildende, ausdrücklich genannt.

Als Geheimnis gilt jede Tatsache, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein Interesse hat.¹⁴ Dazu gehören persönliche Daten wie der Klientenname und der Grund der Kontaktaufnahme ebenso wie Gedanken, Meinungen, Empfindungen, familiäre, finanzielle und berufliche Verhältnisse, die Tatsache der Beratung und auch die bloße Vereinbarung eines Termins.¹⁵ Die Weitergabe anonymisierter oder pseudonymisierter Daten, die keinerlei Rückschluss auf die Identität des Betroffenen zulassen, fällt nicht in den Bereich der beruflichen Schweigepflicht und ist somit nicht strafbar gem. § 203 StGB.¹⁶

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt gegenüber *jedermann*, also auch gegenüber Gericht, anderen Behörden, Staatsanwaltschaft, Polizei sowie gegenüber ihrerseits schweigepflichtigen Personen¹⁷ und Angehörigen eines minderjährigen Klienten. Zwar steht den Sorgeberechtigten eines minderjährigen Klienten ein aus dem Erziehungszweck resultierendes „Informationsrecht“ zu, mit wachsender Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes muss dieses Recht jedoch zurückweichen.¹⁸

¹² Ausf. zum Datenschutz nach dem SGB s.u. III. 2. b.

¹³ Dies gilt gem. § 203 Abs. 4 StGB auch über den Tod des Geheimnisträgers hinaus. Selbst wenn der Klient beispielsweise Suizid begeht und Staatsanwaltschaft, Polizei oder auch Presse anschließend Informationen einfordern, besteht die strafbewehrte Schweigepflicht uneingeschränkt fort – auch bei vorangegangenen school-shooting/“Amoklauf“ oder anderen schweren Straftaten, die der Klient begangen haben könnte.

¹⁴ Fischer 2010 § 203 Rn 6.

¹⁵ OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.06.2006, AK 14 U 45/04.

¹⁶ Vgl. exempl. Schnoor 2004.

¹⁷ Kindhäuser et al. 2010 § 203 Rn 19.

¹⁸ Grundsätzlich können auch Minderjährige eine wirksame Einwilligung abgeben (auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters), soweit sie eine ausreichende Einsichtsfähigkeit besitzen und die Tragweite ihrer Entscheidung im konkreten Fall hinreichend überblicken können. Dies wiederum ist nach den individuellen Gegebenheiten im Einzelfall und dem Reifegrad des Kindes zu beurteilen, vgl. Fischer 2010 § 203 Rn 32. Ist die Einsichtsfähigkeit gegeben, scheidet eine Einwilligungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter aus, vgl. Kindhäuser et al. 2010 § 203 Rn 52. Festgelegte Altersgrenzen existieren hier nicht. Der Schweigepflichtige hat jeweils individuell zu prüfen, ob der Minderjährige Inhalt und mögliche Auswirkungen seiner Einverständniserklärung versteht, vgl. Schönke/Schröder 2006 § 203 Rn 24c. Nur, wenn positiv festgestellt wird, dass im konkreten Fall der Minderjährige keine genügende Einsichtsfähigkeit entwickelt hat, kann ggf. auf eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zurückgegriffen werden, vgl. Fischer 2010 aaO.

Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht wird gemäß § 205 StGB nur auf Antrag des Opfers verfolgt. Auch muss der Geheimnisbruch bewusst und gewollt (vorsätzlich) herbeigeführt worden sein, was regelmäßig kaum nachweisbar sein wird. Entsprechende Strafverfahren kommen daher im Justizalltag außerordentlich selten vor.¹⁹

a. Grenzen der Schweigepflicht - Offenbarungsbefugnisse

Die berufliche Schweigepflicht gilt nicht völlig grenzenlos. Allein wer „unbefugt“ ein Geheimnis offenbart, muss mit Konsequenzen rechnen.

Einwilligung des Betroffenen

Eine umfassende und rechtlich klare Offenbarungsbefugnis gibt es in Form der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Einwilligung des Betroffenen oder seiner gesetzlichen Vertreter. Die wirksam erteilte Einwilligung stellt grundsätzlich den „Königsweg“ der Geheimnisoffenbarung dar. Sie wahrt nicht nur das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, sie schont auch das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitendem und Klienten. Die Einwilligung ist rechtmäßig, wenn sie auf Grundlage einer umfassenden Aufklärung frei von Willensmängeln²⁰ zustande gekommen ist. Zudem muss der Schweigepflichtige in Kenntnis und aufgrund dieser Einwilligung handeln.²¹

Rechtfertigender Notstand

Die Verletzung der Schweigepflicht gegen den Willen eines Betroffenen kann außerdem in den engen Grenzen des Rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) dann gerechtfertigt sein, wenn ein höherrangiges Rechtsgut in Gefahr ist. Wer in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder andere Rechtsgüter die Schweigepflicht bricht, um die Gefahr von sich selbst oder einem anderen abzuwenden, der handelt nicht rechtswidrig und muss somit keine rechtlichen Konsequenzen fürchten, wenn eine sorgfältige Abwägung ergibt, dass das bedrohte Rechtsgut das – immerhin verfassungsrechtlich garantierte – Recht des Klienten auf Wahrung der Schweigepflicht *wesentlich* überwiegt.²² Die Gefahr muss so erheblich sein, „dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.²³ Zudem muss sie gegenwärtig vorliegen, was der Fall ist, wenn zur Schadensabwehr sofortiges Handeln erforderlich ist, also z.B. auch bei permanenter Gefährdung, bei der sich der voraussichtliche Zeitpunkt der Realisierung nicht bestimmen lässt und die Gefahr „jederzeit in einen Schaden umschlagen kann“.²⁴ Eine vergangene Gefahr reicht nicht aus. Der Schweigepflichtige soll nicht zu Strafverfolgungszwecken herangezogen werden. Die Norm des § 34 StGB dient ausschließlich der *Verhinderung* schwerwiegender Rechtsgutverletzungen.

¹⁹ Für Schweigepflichtsbrüche durch Ärzte s. Ulsenheimer 2008 Rn 360.

²⁰ Ein Willensmangel liegt beispielsweise vor, wenn die Einwilligung aufgrund von Täuschung, unter Gewaltanwendung oder z.B. aufgrund einer Drohung mit der (unberechtigten) Kürzung von Sozialleistungen abgegeben wurde.

²¹ Fischer 2010 § 203 Rn 32f.

²² Ist ein Rechtsgut eines anderen Klienten oder auch eines Kollegen oder Familienmitgliedes des Sozialarbeitenden bedroht, kann sich die Offenbarungsbefugnis aus § 34 StGB bei bestehender Garantenstellung ggf. sogar „zur Pflicht verdichten“, vgl. Kindhäuser et al. 2010 § 203 Rn 65.

²³ BGH FamRZ 1956, 350.

²⁴ Kindhäuser et al. 2010 § 34 Rn 56, mwN.

Vor einer Geheimnisoffenbarung gegen den Willen des Klienten ist zu versuchen, die Gefahr mit eigenen Mitteln abzuwenden. Erst wenn das eigene Bemühen wirkungslos bleibt und die Gefahr nicht anders beseitigt werden kann, ist die Durchbrechung der Schweigepflicht als erforderlich anzusehen und damit aufgrund des Rechtfertigenden Notstandes straflos möglich.²⁵ Als Anhaltspunkt für die Prüfung und Dokumentation des Vorliegens eines Rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB kann die folgende „Checkliste“ dienen:

Zu prüfende Voraussetzungen (Dokumentation!)	Erläuterung
1. Gefahr	Die Gefahr muss in einem solchen Maße vorliegen, dass sich bei der <i>weiteren Entwicklung</i> eine <i>erhebliche Schädigung</i> mit <i>ziemlicher Sicherheit</i> voraussehen lässt.
2. für ein wichtiges Rechtsgut	z.B. Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum
3. gegenwärtig	akut vorliegend, kurz bevorstehend, permanent: Wenn die Gefahr jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. <i>Nicht vergangen!</i>
4. nicht anders abwendbar	z.B. durch Beratungsgespräch
5. Güterabwägung	Das geschützte Rechtsgut muss erheblich mehr wert sein, als das beeinträchtigte (hier: Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung, Vertrauensschutz)

Offenbarungsbefugnisse aus Spezialgesetzen

Darüber hinaus können sich Offenbarungsbefugnisse aus spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen ergeben. Das BVerfG hat in seinem Volkszählungsurteil aufgrund des hohen Wertes des Informationellen Selbstbestimmungsrechts festgelegt, dass entsprechende Regelungen „einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen“ müssen, bedürfen.²⁶ Bloße Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen oder Satzungen beispielsweise entsprechen diesem Erfordernis nicht.²⁷ Für das *Sozialgeheimnis* enthält § 67 d Abs. 1 SGB X darüber hinaus eine abschließende Regelung, wonach die Nutzung bzw. Übermittlung von Sozialdaten *nur* gem. §§ 68 bis 77 SGB X oder einer anderen Rechtsvorschrift des SGB, also nur aufgrund *dieses* formellen Gesetzes, zulässig ist.²⁸

b. Grenzen der Schweigepflicht - Offenbarungspflichten

Geheimnisoffenbarung im Vorfeld schwerster Straftaten

Eine Offenbarungspflicht kann ggf. aus dem Straftatbestand des § 138 StGB – „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ – erwachsen (vgl. auch § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Danach macht sich strafbar, wer von dem konkreten Vorhaben oder der geplanten Ausführung eines der dort

²⁵ Kindhäuser et al. 2010 § 34 Rn 58ff.

²⁶ BVerfGE 65, 1, Leitsatz; vgl. auch Schönke/Schröder 2006 § 203 Rn 53.

²⁷ Von Wedel/Eisenberg 1989, 507f.; OLG Frankfurt NJW 1996, 1484; von Wulffen 2010 § 67d Rn 3.

²⁸ Zu entsprechenden Offenbarungsbefugnissen des SGB im Zusammenhang mit Kriminalprävention s.u. III.2.b.

abschließend aufgezählten Delikte „zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen“. So löst z.B. nicht einmal ein Mord eine Anzeige- bzw. Offenbarungspflicht gem. § 138 StGB aus, wenn Kenntnis davon erst im Nachhinein erlangt wird. Auch wäre hier eine Offenbarungsbefugnis aus Rechtfertigendem Notstand ausgeschlossen, weil keine gegenwärtige Gefahr mehr vorliegt; die Meldung der Tat gegen den Willen des Klienten wäre somit strafbar gem. § 203 StGB.

Bei den genannten schwerwiegenden Straftaten handelt es sich zum einen um Delikte wie die Vorbereitung eines Angriffskrieges, Landesverrat oder Völkermord, zum anderen wird der geplante Mord oder Totschlag ebenso aufgelistet, wie geplante Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenraub, Verschleppung, Geiselnahme), Raub, räuberische Erpressung oder gemeingefährliche Straftaten (z.B. Brandstiftung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft oder Straßenverkehr). Bei der Beurteilung, ob die Ankündigung einer solchen Tat glaubhaft ist, kommt es auf die ex ante-Sicht der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen und ihre fachliche Einschätzung an. Steht nach dieser Einschätzung zumindest der Versuch der Tatbegehung durch den Klienten mit einiger Wahrscheinlichkeit bevor, ist zur Anzeige verpflichtet, wer sich nicht selbst strafbar machen will.

Die Anzeige muss jedoch nicht zwingend gegenüber der Polizei erfolgen. Für eine Strafflosigkeit des Sozialarbeitenden ist die Warnung des Bedrohten (§ 138 Abs. 1 StGB) oder auch die eigene Verhinderung der Tat bzw. ihres Erfolges (§ 139 Abs. 4 StGB) ausreichend. Letzteres ist allerdings nicht unbedingt ratsam, da der Nichtanzeigende in dem Falle ein hohes Risiko trägt: Glückt ihm die Verhinderung der Tat nicht, reicht sein „ernsthaftes Bemühen“ darum für eine Strafflosstellung – zumindest für Delikte wie Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub oder Geiselnahme (§ 139 Abs. 3 StGB) – nicht aus.²⁹

Offenbarungspflicht aus Spezialgesetzen

Neben der Anzeigepflicht aus § 138 StGB können sich weitere spezialgesetzliche Offenbarungspflichten in verschiedenen Zusammenhängen aus ganz unterschiedlichen Gesetzbüchern ergeben.³⁰ Hierzu gehört beispielsweise die Berichtspflicht des Bewährungshelfers gegenüber dem Gericht gem. § 56 d Abs. 3 StGB im Rahmen der tertiären Kriminalprävention³¹ oder auch die Meldepflicht bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aus den neuen sog. Landeskinderschutzgesetzen.³²

Für Angehörige der Sozialen Arbeit kommen als spezialgesetzliche Offenbarungspflichten für Zwecke der *primären und sekundären Kriminalprävention* gem. § 67 d Abs. 1 SGB X indes nur die Regelungen des Sozialgesetzbuchs in Frage, ebenso wie bei den spezialgesetzlichen Offenbarungsbefugnissen (s.o.).³³

²⁹ Kindhäuser et al. 2010 §§ 138, 139 Rn 9.

³⁰ Es empfiehlt sich, bei Auskunftsbegehren regelmäßig die entsprechende Rechtsgrundlage, auf die sich die Auskunft ersuchende Stelle beruft, (ggf. schriftlich) nachzufragen und selbst zu prüfen (die meisten bundesgesetzlichen Normen finden sich übersichtlich und stets aktuell unter www.dejure.org). Nicht selten werden – gerade bei mündlichen/telefonischen Anfragen – mit großem Selbstverständnis Daten abgefragt, ohne dass hierfür tatsächlich eine Ermächtigung besteht. Wer sich allerdings auf eine existierende gesetzliche Offenbarungspflicht berufen kann, offenbart die Daten *befugt*.

³¹ Ausf. zu Umfang und Grenzen dieser Berichtspflicht vgl. Riekenbrauk 2008.

³² Vgl. Kemper et al. 2010 und Kemper 2010.

³³ Zu entsprechende Regelungen des SGB s. Kap III.2.b.

III. Neue Herausforderungen an den Datenschutz in der Sozialen Arbeit

Im Sinne einer funktionierenden polizeilichen Gefahrenabwehr und Kriminalprävention erstellen die Polizeibehörden u.a. sozialräumliche Lagebilder über Kriminalität und abweichendes Verhalten. Hierfür sind sie an Informationen über jugendtypische Lebensmuster, risikoreiches Konsum- und Suchtverhalten, Schulvermeidungsverhalten etc. interessiert. Zum Schutz der Allgemeinheit wird auf Vernetzung gesetzt und eine effizientere Gefahrenabwehr durch Rückgriff auf Informationen anderer beteiligter Akteure angestrebt.³⁴

1. Interprofessionelle Zusammenarbeit in Präventionsräten

Auf kommunaler sowie auf Landes- und Bundesebene werden zunehmend Präventionsräte gebildet³⁵, die sich durch multiprofessionelle Kommunikation und interdisziplinäre Zusammenarbeit für eine wirksame Kriminalprävention einsetzen.³⁶ Solche Präventionsräte, deren Aufgabe es ist, anhand von bisherigen Erfahrungen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen kriminalitätsfördernde Strukturen zu erkennen und diese zu beseitigen bzw. zu einer Beseitigung beizutragen, sind datenschutzrechtlich als unproblematisch einzuschätzen: Eine personenbezogene Erörterung ist hierfür nicht erforderlich. Sollten zur Veranschaulichung Fallbeispiele herangezogen werden, wäre entsprechend § 67 Abs. 8, 8a SGB X eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung vorzunehmen, so dass diese Informationsmitteilung nicht als *personenbezogene* Datenweitergabe und damit auch nicht als unbefugte (und strafbare) Geheimnisoffenbarung gem. § 203 StGB einzuordnen wäre.

2. „Behördenübergreifende Fallkonferenzen“

Neue Herausforderungen an den Datenschutz ergeben sich allerdings durch die zunehmend täterorientierte Arbeit der Polizei. Für eine zielgenauere kriminalpräventive Arbeit werden sozialräumliche Lagebilder erstellt und „Schwellen- und Intensivtäter“ identifiziert. Dabei geht es der Strafverfolgungsbehörde verstärkt auch um Informationen über konkrete Personen; immer häufiger ist sie – beispielsweise unter dem Stichwort „Gemeindeorientierte Polizeiarbeit“ – als „Partner“ in schulischen³⁷ oder sozialpädagogischen Arbeitsgremien zu finden.³⁸

³⁴ Zur Förderung einer „Sicherheitshysterie“ durch eine Kriminalprävention, die neben der Prävention auch die Repression ins Blickfeld nimmt, und zum unangemessenen Stellenwert der Polizei durch ihre häufig anzutreffende Dominanz bei kriminalpräventiven Räten s. ausf. Ostendorf 2002, 20ff.

³⁵ Auf Bundesebene das „Deutsche Forum für Kriminalprävention“, weiterführend <http://www.kriminalpraevention.de/>.

³⁶ Vgl. auch Ostendorf 2002, 16.

³⁷ So auch z.B. die sog. „KOPs“ (Kontaktpolizisten) in Bremen, vgl.

http://bremen.de/sixcms/detail.php?template=11_texte_boris_d&id=4044744&_stid=551222 oder „Cop4U“ in Hamburg, vgl. Polizei Hamburg 2010.

³⁸ Einen Blick auf die tatsächlichen Hintergründe des Interesses der Polizei ermöglicht folgendes Zitat: „Der Vorteil dieses ‚Täterorientierten Ermittels‘ ist, dass der Informationsstand besser ist. Der Jugendliche merkt innerhalb einer Vernehmung also schnell, dass die Polizei genau weiß, welche Vorstrafen und ähnliches er besitzt. Der Effekt davon ist, dass der Jugendliche eine größere Bereitschaft zur Kooperation mit der Polizei zeigt. So kommt es eher vor, dass ein Jugendlicher ganze Serien von Straftaten zugibt. [...] Das sind Dinge, die wären früher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht geklärt worden“. Jörg Hassler, Hauptkommissar und Leiter des Hauses des Jugendrechts in Ludwigshafen in: „Das ‚Haus des Jugendrechts‘ als Erfolgsmodell“, veröffentlicht am 18.3.2010 unter <http://www.neuesauslu.de/?p=325>.

Inzwischen gibt es bundesweit zahlreiche Konzepte zur Beteiligung von Polizei und Staatsanwaltschaft im Hilfesystem. In Hamburg ist es beispielsweise das Konzept „Handeln gegen Jugendgewalt“, in Bremen gibt es seit Januar 2008 das sehr ähnliche Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“. Dahinter verbergen sich umfangreiche Maßnahmenpakete zur Umsetzung einer effektiven Prävention, Intervention und zeitnahen Strafverfolgung junger Delinquenten.³⁹ Eine dieser Maßnahmen ist die sog. „behördenübergreifende Fallkonferenz“⁴⁰, zu der es im Bremer Handlungskonzept (S. 18) heißt:

„Im Sinne einer ganzheitlichen und nachhaltigen Intervention soll nicht nur auf einzelne Vorfälle reagiert werden, sondern das gesamte familiäre und soziale Umfeld des/der Minderjährigen sowohl in der Analyse als auch bei der auszuwählenden Hilfe bzw. Sanktion mit einbezogen werden. Das bedeutet auch, dass die beteiligten öffentlichen Stellen ihre Maßnahmen koordinieren müssen. Erforderlich ist hierfür ein Fallmanagement, das individuell passende Angebote ausarbeitet. Informationen über delinquente Kinder und Jugendliche aus den Lebensbereichen Familie, Schule und Freizeit sollen zusammengetragen werden, um abgestimmte Maßnahmen zu vereinbaren bzw. wirkungsvolle Interventionen gegen⁴¹ delinquente Kinder und Jugendliche einzuleiten.“

Eine entsprechende Handlungsanleitung wurde im November 2009 veröffentlicht.⁴² Danach soll die Maßnahme nachhaltige Veränderung der Lebenssituation von Schwellen- und Intensivtätern, die Ermöglichung erfolgreicher Verhaltenskorrekturen, die Unterbrechung bzw. Verhinderung einer kriminellen Karriere sowie die Gefahrenabwehr zum Schutz der Bevölkerung bewirken.⁴³ Hierfür nehmen Vertreter der Polizei, der Schule und des Amtes für Soziale Dienste (Jugendamt) konstant an den Konferenzen teil, bei Bedarf kann das Ausländeramt und die Staatsanwaltschaft hinzugezogen werden. Jeder der konstant Teilnehmenden kann zu einer solchen Fallkonferenz einladen, wenn abgestimmte Interventionen zur Vermeidung gravierender Entwicklungsgefährdungen erforderlich scheinen.⁴⁴ Anhaltspunkte hierfür sind z.B. häufige Meldungen der Polizei oder eine Häufung von Berichten der Schule über erhebliche Auffälligkeiten.⁴⁵ Zur Vorbereitung liefern die Teilnehmenden schriftliche Sachstandsberichte zur Beurteilung der Gefahrenlage und geeigneter Interventionen. Im Laufe der Konferenz wird die „Einbindung der Staatsanwaltschaft“ geprüft.⁴⁶ Das konkrete Erkenntnisinteresse der Polizei bezieht sich dabei auf umfangreiche Sozialdaten, ob beispielsweise ein regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch stattgefunden hat oder welche Rolle der Delinquent im Klassenverband einnimmt. Als Gedankenhilfe werden die Begriffe „Anführer, Clown, Opfer und Tyrann“ verwendet. Darüber hinaus wünscht die Polizei Angaben über das Verhalten der betroffenen Geschwisterkinder. Von der Jugendhilfe werden u.a. Angaben über bereits durchgeführte

³⁹ Vgl. ausführlich zum Bremer Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ und den einzelnen Maßnahmen: http://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/Stopp_der_Jugendgewalt_Handlungskonzept.pdf.

⁴⁰ Das Hamburger Pendant nennt sich „Gemeinsame Fallkonferenzen“, vgl. Ziebarth 2009, 92 und Hamburger Handlungskonzept, 10 und 24f.

⁴¹ Hervorhebung erfolgt durch die Verfasserin, nach deren Auffassung hier die „Marschrichtung“ der Maßnahme besonders deutlich zum Ausdruck kommt.

⁴² Bremer Handlungsanleitung 2009.

⁴³ AaO unter Punkt II.

⁴⁴ In Hamburg finden die gemeinsamen Fallkonferenzen regelmäßig im Monatszyklus jeweils zu vier Betroffenen statt, vgl. Ziebarth 2009, 92.

⁴⁵ Vgl. Punkt V. (3) der Bremer Handlungsanleitung.

⁴⁶ AaO Punkt VII. (4).

Hilfen und Mitteilungen darüber, „wer (...) an den derzeitigen Maßnahmen beteiligt ist“, erwartet.⁴⁷

Nach einer angemessenen Frist erhalten die konstant Teilnehmenden eine Rückmeldung darüber, ob Vereinbarungen umgesetzt werden konnten oder nicht. Gegebenenfalls erfolgt eine erneute Betrachtung der Situation und der durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen. Im Falle eines nach der behördenübergreifenden Fallkonferenz eingetretenen Ereignisses, durch das sich die Sachlage maßgeblich verändert, werden diesbezügliche Informationen in eigenem Ermessen der Teilnehmenden der Fallkonferenz zeitnah untereinander übermittelt.⁴⁸

a. Grundsätzliche datenschutzrechtliche Kritik – Vertrauensschutz als Grundlage jeder Sozialen Arbeit

Hier werde deutlich, so Olaf Emig⁴⁹, dass „unter dem Label ‚Kindeswohlsicherung‘ die Jugendhilfe zur Durchsetzung gesellschaftlicher Kontrollfunktionen instrumentalisiert und in direkter Weise in die operative Verbrechensbekämpfung einbezogen wird“. Dies widerspricht nicht nur dem professionellen Selbstverständnis der Jugendhilfe. Als besonders skandalös ist zu bemerken, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen – entgegen dem Eindruck, der der Fachöffentlichkeit, der Presse und den politischen Gremien vermittelt wurde – ursprünglich *nicht* über das Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ einschließlich der einzelnen Handlungsoptionen wie die behördenübergreifenden Fallkonferenzen informiert bzw. an dem Verfahren beteiligt war. Dies wurde erst im März 2009 nachgeholt, nachdem das Bremer Handlungskonzept schon ein Jahr in Kraft war!⁵⁰ So verwundert es auch nicht, dass die Landesdatenschutzbeauftragte sich im Dezember 2009 mit einer siebenseitigen, stichpunktartigen „Mängelliste“⁵¹ zur Bremer Handlungsanleitung in Bezug auf den Datenschutz an den zuständigen Senator für Inneres und Sport wandte.⁵² Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Regelung zur Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmung zum Datenschutz⁵³ nicht ausreichend sei. Die konkreten Datenschutzregelungen (insb. die §§ 62ff. SGB VIII und § 76 SGB X) seien ausdrücklich zu nennen und zu erläutern.

Mag man der Bremer Formulierung „Die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes sind beim Informationsaustausch stets zu berücksichtigen“ zumindest den guten Willen unterstellen, den Datenschutz und damit das verfassungsmäßig verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen zu respektieren, lässt die entsprechende Hamburger Formulierung zu den „gemeinsamen Fallkonferenzen“ nicht einmal mehr den Rest einer solchen rechtsstaatlichen Haltung erkennen:

„Im Bereich der Jugendhilfe wissen die Betroffenen, dass die beim Jugendhilfeträger beschäftigten Sozialarbeiter idR nur mit Hilfe Dritter

⁴⁷ Polizei Bremen. Zusammenfassung der Informationen, die im Rahmen einer Fallkonferenz ausgetauscht werden sollten. (Ziffer 2.1 bis 2.3 des Projektplanes). 16.07.2008, zit. nach Emig 2009, Fn 5.

⁴⁸ Bremer Handlungsanleitung Punkt VIII (1).

⁴⁹ Emig 2009, 153.

⁵⁰ Ebd. Ebenso verhielt es sich in Hamburg: Dort war der Datenschutzbeauftragte bzgl. der gemeinsamen Fallkonferenzen nur „marginal eingebunden“ und äußerte seine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken im Nachhinein im Tätigkeitsbericht 2008/2009, vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Drs 19/5867, 53ff.

⁵¹ Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten; Bezeichnung durch Verfasserin gewählt: Der Begriff schien dem Inhalt des Papiers angemessener.

⁵² Das detaillierte Schreiben liegt der Verfasserin vor.

⁵³ Bremer Handlungsanleitung Punkt IV (2).

*wirksam für sie tätig werden können und die Tätigkeit der Mitarbeiter des Jugendhilfeträgers üblicherweise mit der Einschaltung anderer Personen oder Stellen und der Informationsweitergabe verbunden ist. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Betroffenen im Regelfall mit der zur Aufgabenerfüllung der Jugendhilfedienststelle erforderlichen Datenweitergabe einverstanden sind, sofern sie nicht eindeutig das Gegenteil zum Ausdruck bringen.*⁵⁴

Der Gesetzgeber hätte sich sparen können, für die Angehörigen der Sozialen Arbeit gem. § 203 StGB eine professionelle Schweigepflicht zu formulieren, wenn er diese Auffassung geteilt hätte. Hier wird deutlich, welche geringe Bedeutung die Verfasser eines solchen Textes dem Datenschutz und damit dem Vertrauensverhältnis als Grundlage einer wirksamen Hilfebeziehung in der Sozialen Arbeit beimessen. Dass Konferenzen, die mit einer solchen Grundhaltung durchgeführt werden, tatsächlich die Hilfe für Betroffene in schwierigen Lebenssituationen im Fokus haben, erscheint fraglich. Dies aber ist gesetzliche Aufgabe, Inhalt, Selbstverständnis und Ziel einer kompetenten und professionellen Sozialen Arbeit im Allgemeinen, sowie der Jugendhilfe im Besonderen. Der Vertrauensschutz gilt als eines der wichtigsten Arbeitsprinzipien der Jugendhilfe, als Garant für das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Leistungen, und ist neben § 203 StGB auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) noch einmal explizit hervorgehoben in § 65 SGB VIII zum „Besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“.

b. Rechtsgrundlagen zur Datenweitergabe in behördenübergreifenden Fallkonferenzen

Ungeachtet all dessen haben die Staatsräte für Inneres, Justiz, Bildung und das Ressort Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (AFGJS) in Bremen eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen unterzeichnet und damit die Durchführung für die jeweiligen Ressortbereiche entschieden – bemerkt sei: *nachdem* bereits einige der Konferenzen stattgefunden hatten. Im Folgenden soll überprüft werden, ob für die umfangreiche Weitergabe personenbezogener Daten von der Jugendhilfe zu den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der behördenübergreifenden Fallkonferenzen rechtskonforme Befugnisse oder geltende Rechtsgrundlagen existieren. Aus der Bremer Handlungsanleitung selbst kann sich eine solche rechtswirksame Weitergabebefugnis jedenfalls nicht ergeben, da die Anleitung – so sehr sie in Layout und Formulierung auch einem formellen Gesetzestext gleichen mag – keine formell ausreichende Rechtsvorschrift darstellt (s.o. II.3.a.cc.) und zudem gem. § 67d SGB X Sozialdaten ausschließlich aufgrund einer Norm des SGB weitergegeben werden dürfen. Auch sind im Zusammenhang mit behördenübergreifenden Fallkonferenzen die Offenbarungsbefugnisse aus Rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB) oder sogar die Anzeigepflicht aus § 138 StGB offensichtlich nicht einschlägig. Lediglich die Einwilligung oder spezialgesetzliche Offenbarungsbefugnisse aus dem SGB können eine rechtmäßige Grundlage für einen solchen umfangreichen Datenaustausch bilden.

⁵⁴ Aus der Geschäftsordnung der „gemeinsamen Fallkonferenzen“ in Hamburg, Anlage 2, Punkt 3.4, online abgerufen am 22.2.2010, aktuell ist die Geschäftsordnung im Internet jedoch nicht mehr abrufbar; Hervorhebung durch die Verf..

Einwilligung

Im Sinne der Bremer Handlungsanleitung darf eine behördenübergreifende Fallkonferenz nur mit wirksamer schriftlicher Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden. Dies scheint zunächst alle datenschutzrechtlichen Bedenken zu beseitigen, da – wie oben erläutert – durch eine Informationsweitergabe mit wirksamer Einwilligung des Betroffenen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt wird und auch die Schweigepflicht gem. § 203 StGB nicht unbefugt gebrochen wird.

Allerdings geht es bei den behördenübergreifenden Fallkonferenzen um die Weitergabe von *Sozialgeheimnissen*, die durch die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches besonders geschützt sind. Nach § 67d SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten *nur* gem. der §§ 68 bis 77 SGB X oder einer anderen Rechtsvorschrift des SGB zulässig. Von einer Einwilligung ist nicht die Rede. Nach einer Ansicht gilt jedoch die in der Regelung zur Datenverarbeitung des § 67b SGB X erwähnte Einwilligung auch für die Weitergabe, da letztere unter den Begriff Verarbeitung zu subsumieren ist.⁵⁵ Dies ist allerdings streitig: Die Bremer Landesdatenschutzbeauftragte⁵⁶ äußerte erhebliche und nachvollziehbare Zweifel, ob eine Einwilligung des Betroffenen in die Durchführung der Fallkonferenz überhaupt als weiterer Erlaubnistatbestand für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung neben die bestehenden – oder auch gerade bewusst nicht bestehenden – gesetzlichen Regelungen treten kann. Vom Gesetzgeber geschaffene Datenübermittlungsvorschriften können laut einschlägiger Literatur nicht beliebig durch die Einholung einer Einwilligung erweitert werden, denn öffentliche Stellen sind nicht befugt, mehr oder andere Daten, als gesetzlich festgelegt, mithilfe einer Einwilligung zu verarbeiten.⁵⁷

Darüber hinaus ist zweifelhaft, dass die Einwilligung in solchen Fällen dem Erfordernis der Freiwilligkeit entspricht: Die Betroffenen sind von vornherein in einer schwierigen Lage, weil sie sich mit den Informationswünschen verschiedener Stellen konfrontiert sehen, deren Kompetenzen sie schwerlich abschätzen können und deren „Tätigkeit alle Merkmale staatlicher Autorität aufweist“.⁵⁸

Neben der Freiwilligkeit ist auch die für eine wirksame Einwilligung notwendige ausführliche *Aufklärung* im Vorfeld der Fallkonferenz von zentraler Bedeutung: Wer klärt den Betroffenen wann auf? Das ist nach der Bremer Handlungsanleitung nicht geklärt. Hier ist angesichts des enormen Umfangs des beabsichtigten Datenaustausches zwischen verschiedenen Beteiligten, die eine noch unabsehbare Informationsmenge im Rahmen der Fallkonferenz sowohl abgeben (Übermittlung) als auch erhalten (Erhebung) werden, bereits fragwürdig, ob eine hinreichende Aufklärung über Ablauf, Inhalt und Folgen der Konferenz faktisch überhaupt möglich ist, da schon die Beteiligten selbst vor diesem Hintergrund Tragweite und Folgen kaum abschätzen können. Zu vermuten ist deshalb ein erheblicher Wirksamkeitsmangel, der voraussichtlich in vielen Fällen zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen dürfte. Zudem müssen Aufklärung und Einwilligung bereits vor Zusendung der schriftlichen Sachstandsberichte erfolgt sein, eine wirksame Einwilligung zum Zeitpunkt der Konferenz also noch fortbestehen. Nicht ersichtlich ist, wer die Verantwortung für die Aufklärung über die Einwilligung, ihre Wirksamkeit und vor allem auch für die Erläuterung der Folgen einer Versagung der Einwilligung trägt. Der Jugendliche kann – sofern er die Tragweite seiner Entscheidung erkennen kann – unabhängig von seinem Alter selbst einwilligen bzw. die Einwilligung versagen.⁵⁹ Ist er mit der Fallkonferenz nicht

⁵⁵ Von Wulffen 2010 § 67 d Rn 3.

⁵⁶ Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten 2009.

⁵⁷ Simitis 2006 § 4a Rn 15, mwN.

⁵⁸ Simitis 2006 § 4a Rn 16.

⁵⁹ Siehe auch oben unter II.

einverstanden, dürfen ihm keine Nachteile entstehen. Es wäre sicherzustellen, dass dem Betroffenen mitgeteilt wird, dass die Konferenz unter Beteiligung der Polizei erfolgt, die generell gezwungen ist, Straftaten zu verfolgen, sollte Sie hiervon Kenntnis erlangen⁶⁰, und dass der Betroffene ohne jegliche Nachteile die Einwilligung in die Konferenz verweigern kann. Die Folge wäre voraussichtlich, dass viele der Konferenzen bei Einhaltung dieser Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Einwilligung gar nicht erst zustande kommen dürften.⁶¹

Übermittlungsbefugnisse aus dem Sozialgesetzbuch

Gemäß § 81 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit anderen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (u.a. Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden), im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Die Aufgaben, bei denen es sich stets nur um „soziale“ Aufgaben handeln kann⁶², sind in den Sozialgesetzbüchern geregelt. Gem. § 1 SGB VIII soll die Jugendhilfe insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.⁶³ Die entsprechenden Aufgaben der Jugendhilfe sind in den §§ 2 und 3 SGB VIII genannt. Die Jugendhilfe ist auf die Förderung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung oder Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsverantwortung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ausgerichtet. Insbesondere ist die Jugendhilfe durch den Grundsatz der Freiwilligkeit gekennzeichnet, d.h. die Betroffenen können grundsätzlich selbst über ihre Daten bestimmen. Der Erfolg der (sozial-)pädagogischen Arbeit und Beratung hängt u.a. davon ab, dass ein geschützter Raum besteht, der zwischen den Beteiligten das erforderliche Vertrauen für eine effektive Zusammenarbeit schafft. Das Vertrauensverhältnis ist dabei elementarer fachlicher Standard der Sozialen Arbeit und die Aufgabe dieses Prinzips würde die Wirkungslosigkeit der Jugendhilfe zur Folge haben.⁶⁴

Als Übermittlungsbefugnisse für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe im Rahmen behördenübergreifender Fallkonferenzen kommen nur die „Amtshilfe“ gem. § 68 SGB X oder die „Erfüllung sozialer Aufgaben“ gem. § 69 SGB X in Betracht.

Amtshilfe (Fahndungshilfe)

Nach § 68 SGB X darf die Jugendhilfe im Einzelfall auf Nachfrage „für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr“ abschließend bestimmte Daten – nämlich Name, Geburtsdatum/-ort, Anschrift Aufenthalt, Namen und Anschriften derzeitiger Arbeitgeber (sog. „Kleiner Datensatz“) – an die genannten Behörden im Rahmen der Fahndungshilfe weitergeben.⁶⁵ Dies gilt allerdings –

⁶⁰ Zum Legalitätsprinzip s. auch unten in diesem Kapitel.

⁶¹ Zu demselben Ergebnis kommt auch der Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten bzgl. der Hamburger Fallkonferenzen: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Drs 19/5867, 54f.

⁶² Von Maydell/Ruland/Becker 2008 § 10 Rn. 97.

⁶³ Insofern ist das Jugendamt primäre Präventionsbehörde für Jugendliche, so Ostendorf 2002, 22.

⁶⁴ Vgl. auch Emig 2009, 153f.

⁶⁵ Im Falle einer Rasterfahndung wäre die Übermittlung des „großen Datensatzes“ (einiger weniger Daten mehr) gem. Abs. 3 der Vorschrift zulässig.

selbst für diesen Kleinen Datensatz – nur, soweit sich die Polizei oder Staatsanwaltschaft diese Angaben nicht selbst beschaffen kann (§ 68 Abs. 1 S. 2 SGB X) und soweit die Datenübermittlung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt. Außerdem dürfen die Daten gem. § 76 SGB X nicht weitergegeben werden, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 203 StGB bekannt geworden sind. So ist beispielsweise nicht ausgeschlossen, dass selbst die Anschrift der/des Betroffenen (z.B. Frauenhaus, Heim, Fachklinik für Drogentherapie) der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegt und nicht gem. § 68 SGB X weitergegeben werden darf.

Des Weiteren sind jene Daten dem Zugriff entzogen, die dem Sozialarbeitenden zum Zwecke persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind (§ 65 SGB VIII). Auch ist der Vorbehalt des § 64 SGB VIII zu beachten⁶⁶. Der Erfolg der zu gewährenden Leistung darf durch die Übermittlung nicht in Frage gestellt sein.⁶⁷

Über die Zulässigkeit der einzelnen Datenweitergabe entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle (§ 68 Abs. 2 SGB X). Liegt also ein Ersuchen der Polizei oder Staatsanwaltschaft auf Weitergabe des Kleinen Datensatzes zu einer bestimmten Person vor, hat der Leiter des Jugendamtes die Voraussetzungen des § 68 SGB X in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen und ggf. seinen Mitarbeitern die Genehmigung zur Übermittlung genau dieser wenigen Daten zu erteilen. Dabei hat er insb. zu beachten, ob die Datenweitergabe aus der Perspektive der Jugendhilfe schutzwürdige Interessen des betroffenen Klienten beeinträchtigen könnte. Ist eine solche Beeinträchtigung zu befürchten, wäre das Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde abzulehnen.⁶⁸

In den „Behördenübergreifenden Fallkonferenzen“ ebenso wie in entsprechenden Formen der vernetzten Arbeit, wo Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden an einem Tisch sitzen, um über Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen bzgl. konkreter Personen zu beraten, wird es aber ohnehin in aller Regel um den Austausch von über den Kleinen Datensatz hinausgehenden Informationen gehen.⁶⁹ Der Informationsaustausch zwischen ASD und Polizei bezweckt vor allem, etwas über die persönliche Situation des Jugendlichen zu erfahren. Eine solche Datenweitergabe ist von § 68 SGB X nicht gedeckt.

„Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben“

Die im Tatbestand weiteste und in der Anwendung zugleich anspruchsvollste Übermittlungsbefugnis enthält § 69 I Nr. 1 SGB X. Danach ist der Sozialleistungsträger befugt, Sozialdaten an andere Stellen zu übermitteln, wenn dies für die Erfüllung der Zwecke, für die die Sozialdaten erhoben worden sind (1. Variante), oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Sozialleistungsträgers nach dem SGB (2. Variante) erforderlich ist. Hier ist bereits streitig, ob die Polizei überhaupt Adressat der Vorschrift sein kann.⁷⁰ In erster

⁶⁶ Deutscher Richterbund 2006, 139, 141.

⁶⁷ Hierbei handelt es sich um eine andere Formulierung des – stets zu beachtenden – verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips: Grundrechtseingriffe sind untersagt, wenn der angestrebte Vorteil außer Verhältnis zu den Nachteilen steht.

⁶⁸ Die Genehmigung durch den Vorgesetzten kann für sich genommen allerdings noch keinen Rechtfertigungsgrund für eine unbefugte Geheimnisoffenbarung gem. § 203 StGB darstellen und befreit den Sozialarbeitenden daher von seiner strafrechtlichen Verantwortung nicht, vgl. Schönke/Schröder 2006 § 203 Rn 54. Es ist für den Sozialarbeitenden also ratsam, sich umfassende Kenntnisse zur beruflichen Schweigepflicht anzueignen und in jedem Einzelfall die mögliche Offenbarungsbefugnis vor der Datenweitergabe selbst zu überprüfen, sich ggf. juristisch beraten zu lassen (z.B. auch von einem Datenschutzbeauftragten).

⁶⁹ Der „kleine Datensatz“ wird der Polizei in diesen Fällen regelmäßig bereits vorliegen, zumindest könnte sie sich die Informationen zumeist aber auch selbst beschaffen.

⁷⁰ Die Polizei als Adressat ablehnend z.B. Müller-Magdeburg 2008, 621.

Linie war die Bestimmung für den informationellen Austausch innerhalb der Sozialverwaltung gedacht, letztlich wird aber die Einbeziehung der Polizeibehörden nicht vollkommen ausgeschlossen sein.⁷¹

Während Variante 1 als Voraussetzung für die Datenübermittlung innerhalb behördenübergreifender Fallkonferenzen i.d.R. ausscheiden wird, da die Jugendhilfe keine Daten erhebt, *um* diese an die Polizei weiterzuleiten, könnte also nur die Weitergabe zur Erfüllung einer Aufgabe der Jugendhilfe (Variante 2) in Frage kommen. Eine solche Aufgabe könnte hier in der Beseitigung einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen durch das „Ableiten in Kriminalität“ zu sehen sein.⁷² Durch das Agieren mehrerer Berufsgruppen treffen allerdings verschiedenartige Interessen aufeinander. Hier ist unbedingt trennscharf zu unterscheiden zwischen dem sozialarbeiterischen Ziel der Verhinderung des Ableitens in einen kriminellen Lebenswandel als helfende und unterstützende Maßnahme der Jugendhilfe und dem polizeilichen Ziel des Schutzes der Allgemeinheit durch Verhinderung und Unterbrechung krimineller Karrieren.⁷³

Für eine Anwendung des § 69 SGB X kommt es einzig auf die „Erfüllung sozialer Aufgaben“ der Jugendhilfe an, zu denen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr gerade nicht gehören.⁷⁴ Mit Blick auf das Legalitätsprinzip und die damit einhergehende zwingende Straftatverfolgung, ohne Rücksicht auf die Umstände möglicher Taten oder die Lebenssituation des Täters erscheint der Wert einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Polizei im Sinne der *Hilfe* für den Jugendlichen als äußerst fragwürdig – zumal die Datenweitergabe wie auch bei § 68 SGB X überhaupt nur zulässig ist, „soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“ (§ 64 II SGB VIII). Eine solche Erfolgsgefährdung durch die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Ermittlungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips befürchtet z.B. der Deutsche Richterbund, wenn nämlich der Jugendliche hierdurch künftig von der Inanspruchnahme von Leistungen des Jugendamts abgehalten werden könnte.⁷⁵ Vor diesem Hintergrund wird vom Sozialarbeitenden in jedem Einzelfall eine äußerst sorgfältige Prüfung iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“ vorzunehmen und die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden *zur Erfüllung sozialer Aufgaben* regelmäßig wohl zu verneinen sein.

Alternative: Teamkonferenz der Jugendhilfe

Unbenommen bleibt es der Jugendhilfe, die Polizei im Rahmen des § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII an einer Teamkonferenz teilnehmen zu lassen, wenn aus Sicht der Jugendhilfe ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte für eine Entscheidungsfindung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart erforderlich erscheint. Auch hier sind aber die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen und eine Erörterung von Einzelfällen damit grundsätzlich nur

⁷¹ Vgl. von Maydell/Ruland/Becker 2008 § 10 Rn. 93 und Wiesner 2006 § 69 SGB X Rn. 10ff.

⁷² Dann wäre auch der § 8a SGB VIII ins Visier zu nehmen. Hier ist aber bereits streitig, ob ein Ableiten des Kindes/Jugendlichen in die Kriminalität ohne Weiteres als Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII einzustufen ist, vgl. Deutscher Richterbund 2006, 140. Zudem stellt diese Vorschrift für sich genommen noch keine sozialdatenschutzrechtlich selbständige Eingriffsnorm dar (Müller-Magdeburg 2008, 619, 621) und kann somit nicht als Rechtsgrundlage für die behördenübergreifenden Fallkonferenzen herangezogen werden.

⁷³ Die Polizei – so sehr sie sich auch z.B. in schulischen Kontexten als „sozialarbeiterisch tätig“ definiert, sie ist und bleibt Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft – hat den Schutz der Bevölkerung durch Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zur Aufgabe, ausf. Kugelmann 2006, 127ff. Sie ist an das Legalitätsprinzip (weiterf. Deiters 2006) gebunden und *hat* gem. § 163 Abs. 1 StPO Straftaten zu verfolgen, wenn sie davon Kenntnis erlangt. Die konkrete Notwendigkeit einer Verfolgung oder eine Abwägung z.B. in Anbetracht einer zwischenzeitlich erfolgten aussichtsreichen Anbindung an das Hilfesystem, hat dabei außer Betracht zu bleiben.

⁷⁴ Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein 2005, 10 und 14.

⁷⁵ Deutscher Richterbund 2006, 140.

anonymisiert oder pseudonymisiert zulässig (§ 64 Abs. 2a SGB VIII, § 67 Abs. 8, 8a SGB X), ansonsten nur mit wirksamer Einwilligung des Betroffenen, die wiederum den hohen Wirksamkeitsvoraussetzungen (z.B. Aufklärung über mögliche Konsequenzen) entsprechen muss. Und letztlich ist auch hier wieder vor der Einbeziehung sehr sorgsam abzuwägen, welche Art *Hilfe* die Polizei nach den eigenen Vorstellungen und aufgrund der bestehenden rechtlichen Bindungen (Legalitätsprinzip) tatsächlich leisten kann.

IV. Fazit

Die Informationelle Selbstbestimmung ist ein jedem Bürger zustehendes Recht von hohem Verfassungsrang, der Datenverkehr mittels Datenschutzgesetz und weiteren berufsbezogenen Vorschriften – für die Soziale Arbeit mittels SGB - deshalb genau reglementiert. Als Garant für das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Hilfebeziehung ist darüber hinaus das Vertrauensverhältnis zwischen den in § 203 StGB genannten Berufsgruppen und Hilfesuchenden umfassend strafrechtlich geschützt. Die Fülle von Datenschutzvorschriften macht deutlich, welchen Stellenwert der Gesetzgeber dem Informationellem Selbstbestimmungsrecht, Datenschutz und Schweigepflicht auch vor dem Hintergrund immer neuer Auskunft- und Meldepflichten, besonderer Probleme aufgrund elektronischer Datenverarbeitung sowie zunehmender Arbeitsteilung in behördlichen und Hilfesystemen einräumt.⁷⁶ Dennoch nehmen Herausforderungen für den verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten gerade im Bereich der (Kriminal)prävention durch immer neue Kooperations-, Kommunikations- und Vernetzungskonzepte zu.

Der Datenschutz gerät unter den politischen Forderungen nach mehr (vermeintlicher) Sicherheit für die Allgemeinheit zusehends unter Legitimationsdruck.⁷⁷ Diese Tendenz spiegelt sich auch in behördenübergreifenden Fallkonferenzen wider. Die Jugendhilfe soll mit der Polizei zusammenarbeiten, um zum Wohl der Allgemeinheit „wirkungsvolle Interventionen gegen delinquente Kinder und Jugendliche“ einleiten zu können. Sie soll hierfür „Informationen über delinquente Kinder und Jugendliche aus den Lebensbereichen Familie, Schule und Freizeit“ beisteuern, wobei „das gesamte familiäre und soziale Umfeld des/der Minderjährigen sowohl in der Analyse als auch bei der auszuwählenden Hilfe bzw. Sanktion mit einbezogen werden“ soll.⁷⁸

Die geltenden Datenschutzbestimmungen des SGB erlauben einen derart weitreichenden Informationsaustausch, wie die obige Erörterung gezeigt hat, nicht. Der gewichtigste Grund liegt dabei im Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit bzw. der Jugendhilfe selbst.⁷⁹ Der stets zu beachtende Vorbehalt des § 64 Abs. 2 SGB VIII verhindert jede

⁷⁶ Vgl. auch Ulsenheimer 2008, 431f.

⁷⁷ Neben der aktuellen Debatte um Jugendgewalt stehen immer wieder auch Sexualstraftaten und -täter im Fokus, die es u.a. mittels erleichterten Datenaustausches offenbar dringend zu bekämpfen gilt, s. z.B. die „Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS)“. Weitere Beispiele für die Position, dass Datenschutz einer effektiven Gewährleistung von „Sicherheit“ entgegensteht und deshalb prinzipiell zurückzustehen habe – z.B. wenn es um Kinder geht –, gibt es vielfach: So z.B. im aktuelle Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche, der bundespolitisch derzeit die erst 2003 letztmalig aus Opferschutzgründen „vom Tisch“ geglaubte Debatte um Anzeige- und Meldepflichten (auch für Berufsheimlichkeitsverpflichtete) neu entfacht; zum Runden Tisch "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" s. PM der Bundesregierung unter <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2010/03/2010-03-24-runder-tisch-gegen-missbrauch.html>; vgl. auch Fegert/Kemper 2010.

⁷⁸ Bremer Handlungskonzept, 18.

⁷⁹ Eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes „Fallkonferenzen mit der Polizei“ gibt es nicht. Keine der bekannten Untersuchungen zur Zulässigkeit von Datenübermittlungen des Jugendamtes gegenüber der Polizei in Bezug auf den in Fallkonferenzen geplanten Austausch über jugendliche Intensivtäter hat bisher nachvollziehbar

Datenweitergabe, durch die der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt werden kann. Aus diesem Grund wird auch regelmäßig die personenbezogene – nicht anonymisierte – Übermittlung von Daten des delinquenten Klienten an die Polizei im Rahmen des § 8a oder des § 36 Abs. 2 SGB VIII scheitern: Die Aufgaben von Sozialer Arbeit und Strafverfolgungsbehörden stehen sich selbst im Hinblick auf eine ggf. beiderseits angestrebte Kriminalprävention diametral gegenüber – mag die Polizei für sich auch noch so sehr ihre soziale Verantwortung erkennen. Die „sozialarbeiterisch tätige Polizei“ findet ihre engen Grenzen in den Aufgaben von Gefahrenabwehr, Schutz der Allgemeinheit und dem Legalitätsprinzip. Die Wahrung der Zuständigkeiten und der effektive Datenschutz gerade auch im Bereich der Kriminalprävention sind unabdingbare Voraussetzungen für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grenzen.⁸⁰

Zwar sollen die behördenübergreifenden Fallkonferenzen nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen stattfinden, wodurch – deren Wirksamkeit einmal vorausgesetzt – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ausreichend berücksichtigt wäre und auch die Strafbarkeit einer Geheimnisoffenbarung gem. § 203 StGB aufgrund einer Rechtfertigung entfallen würde. Sozialdaten sind jedoch mit den Vorschriften des SGB besonders geschützt und die Einwilligung als zusätzliche Alternative der zulässigen Datenweitergabe in der abschließenden Regelung des § 67 d Abs. 1 SGB X nicht genannt. Dieser Schutz kann nach hier vertretener Auffassung nicht beliebig durch die Einholung einer Einwilligung gelockert werden.⁸¹ Demnach wäre die Einwilligung des Betroffenen unerheblich und die Übermittlung von Informationen seitens der Jugendhilfe an die Polizei im Rahmen behördenübergreifender Fallkonferenzen unzulässig. Sollte jedoch mit der Gegenansicht davon ausgegangen werden, das SGB lasse die Datenübermittlung im Rahmen behördenübergreifender Fallkonferenzen mit Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich zu, bleiben aufgrund der oben beschriebenen praktischen Probleme dennoch die evidenten Zweifel an der Wirksamkeit solcher Einwilligungen.

Dies bedeutet ein hohes Risiko auf Seiten der Angehörigen der Sozialen Arbeit: Ist die Einwilligung unwirksam – oder gar in diesen Fällen unzulässig – könnte in der Kooperation mit der Polizei durchaus ein Bruch der beruflichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB liegen⁸², da für die geplanten Fallkonferenzen auch kein anderer Rechtfertigungsgrund (§§ 34, 138 StGB) greift.⁸³ Der Sozialarbeitende, der sich auf die Einwilligung des Betroffenen berufen will, ist also gut beraten, wenn er sich umfassende Kenntnisse über die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Einwilligung aneignet und die Aufklärung sowie die Verantwortung hierfür übernimmt, will er sich im Nachhinein keine Versäumnisse vorwerfen lassen.

Vor diesem Hintergrund führt bereits die Etablierung der behördenübergreifenden Fallkonferenzen im kriminalpräventiven Konzept für Angehörige der Sozialen Arbeit zu einer schwer erträglichen Situation – sie müssen zwischen zwei inakzeptablen Handlungsalternativen wählen:

herausgearbeitet, mit welcher gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes eine solche Informationsweitergabe korrespondieren könnte, vgl. z.B. Deutscher Richterbund 2006 und Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein 2005.

⁸⁰ Vgl. auch Ostendorf 2002, 22, der in einer Vernachlässigung dieser rechtsstaatlichen Grenzen eine Tendenz in Richtung eines totalitären Systems erblickt.

⁸¹ Zu abweichenden Auffassungen s.o. zur Einwilligung.

⁸² Neben z.B. Zweifeln an der Freiwilligkeit der Abgabe werden der erhebliche Umfang und die Konsequenzen des kaum überschaubaren Datenaustausches (Erhebungen und Übermittlungen) durch die verschiedenen Akteure „an einem Tisch“ regelmäßig bereits eine hinreichende Aufklärung im Vorfeld der Einwilligung, spätestens aber wohl die Einsicht in die Tragweite der Entscheidung des Betroffenen verhindern.

⁸³ Es empfiehlt sich, bei einem Auskunftersuchen – ob von der Polizei, der Krankenkasse oder einer anderen öffentlichen Stelle – grundsätzlich die Norm, auf die der Ersuchende sein Begehren stützt, zu erfragen und dessen Rechtmäßigkeit selbst zu überprüfen sowie den Behördenleiter einzuschalten.

1. Nehmen sie an solchen Fallkonferenzen teil, besteht die permanente Gefahr, sich strafbar zu machen. Viel gravierender ist aber, dass auf diese Weise das Vertrauensverhältnis zum Klienten (möglicherweise auch zu weiteren potenziellen Betroffenen, die sich im Umgang mit Mitarbeitern der Jugendhilfe nicht mehr sicher und gut aufgehoben fühlen könnten) gefährdet oder sogar nachhaltig geschädigt werden kann. Im schlimmsten Fall stünde zu befürchten, dass jene ihrerseits kriminalpräventive Wirkung⁸⁴, die durch eine vertrauensvolle Hilfebeziehung hervorgerufen werden kann, abgeschnitten wird.⁸⁵ Dies ist besonders brisant vor dem Hintergrund des § 78 Abs. 1 S. 5 SGB X: „Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.“ Die im Nachhinein festgestellte Unzulässigkeit der Datenübermittlung verhindert somit die anschließende Verwendung zur Strafverfolgung gegen den Betroffenen nicht!

2. Die Nichtteilnahme an den Konferenzen wird den Mitarbeitern der Jugendhilfe dagegen regelmäßig ein hohes Maß an Rechtskenntnis und ein sehr tragfähiges Selbstbild der eigenen Profession abverlangen. Eine solche Haltung entgegen der Bremer Handlungsanleitung wäre gegenüber den anderen Teilnehmenden der Schule und der Polizei offensiv zu vertreten und wird vermutlich auf wenig Verständnis stoßen.

Der vorliegende Beitrag plädiert deshalb dafür, auf die behördenübergreifenden Fallkonferenzen als Maßnahme gegen (Gewalt) Jugendliche(r) zu verzichten. Ansonsten blieben Risiko und Verantwortung bei den betroffenen Sozialarbeitenden, die selbstsicher und verantwortungsbewusst über ihre (Nicht)Teilnahme vor dem Hintergrund ihrer Aufgaben, Pflichten und Rechte im Hilfesystem zu entscheiden hätten.⁸⁶

Literatur

Deiters M (2006) Legalitätsprinzip und Normdeutung. Tübingen (Habilitation)

Der Senator für Inneres und Sport, der Senator für Justiz und Verfassung, die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (2008) Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“ (Stand: 25.01.2008) (http://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/Stopp_der_Jugendgewalt_Handlungskonzept.pdf) (Zitiert als „Bremer Handlungskonzept“)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2008) Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“, Behördenübergreifende Fallkonferenzen, Bremen 7.12.2009. Schreiben liegt der Verfasserin vor (Zitiert als „Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten“)

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Rechtsreferat (2009) Stellungnahme: Befugnisse der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Übermittlung von

⁸⁴ Z.B. indem der Klient sich ernst- und angenommen fühlt, eine fördernde Anbindung an die Gesellschaft erfährt, in das Schul- oder Ausbildungssystem (re)integriert werden kann, neue Perspektiven entwickelt und neue Kompetenzen erlernt etc.

⁸⁵ Die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes ist unverzichtbare Prämisse in der Jugendhilfe. Nur so kann eine bedarfsentsprechende, notwendige und geeignete Hilfe mit möglichst nachhaltiger Wirkung entwickelt werden, vgl. auch Emig 2009, 153.

⁸⁶ Dies gilt im Übrigen ebenso für die an den Fallkonferenzen Teilnehmenden der Schule, denen – jedenfalls als Beamte oder Angestellte im Öffentlichen Dienst – eine (oft vernachlässigte) strafbewehrte Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 2 StGB zukommt.

Sozialdaten an Polizei und Schulverwaltung, Bremen 19.5.2009. Stellungnahme liegt der Verfasserin vor. (Zitiert als „Stellungnahme des Sozialressorts“)

Goerdeler J (2005) Schutz von JGH-Sozialdaten innerhalb des Jugendamtes. DVJJ, Rubrik „Aus der Praxis“ 19.4.2005 (<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=552>)

Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (2006) Gutachten zum Thema: Auslagerung von Dienstleistungen durch Berufsgeheimnisträger und Datenaustausch zwischen Behörden. Kongressdokument (Zitiert als „Deutscher Richterbund 2006“)

Emig O (2009) Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz. Gedanken zu Intensivtättern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen, in: Dollinger B & Schmidt-Semisch H (Hg.) Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden, 149-155
(<http://www.springerlink.com/content/g834k6q71vrj1j20/fulltext.pdf>)

Fegert JM, Kemper A (2010) Verhinderung bzw. Reduktion des Risikos der (Re-)Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und Pflegefamilien, in: Fegert JM, Ziegenhain U, Goldbeck L (Hg.) Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland. Analysen und Empfehlungen zu Versorgung und Betreuung. Weinheim (im Druck)

Fischer T (2010) Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 57. Aufl., München

Handlungsanleitung für die Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in Bremen für Schwellentäter und jugendliche Intensivtäter (Stand 26.11.2009) (Zitiert als „Bremer Handlungsanleitung“)

Heinz W (2008) Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts? ZJJ 1: 60-68

Kemper A, Kölch M, Fangerau H & Fegert JM (2010) Ärztliche Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdung. Mehr Handlungssicherheit durch die neuen Kinderschutzgesetze? Ethik in der Medizin 22 (1) 33-47

Kemper A (2010) Fehlervermeidung durch Landeskinderschutzgesetze? Versuch einer Effektivierung des Kinderschutzes durch Früherkennungsuntersuchungen und Meldesysteme, in: Fegert JM, Fangerau H, Ziegenhain U (Hg.) Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes, Weinheim/München 323-338

Kindhäuser U, Neumann U, Paeffgen H-U (Hg.) (2010) Strafgesetzbuch. 3. Aufl. Baden-Baden

Knecht T (1999) Amok und Pseudo-Amok. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 150 (3) 142-148 (<http://www.sanp.ch/pdf/1999/1999-03/1999-03-013.PDF>)

Kreft D, Mielenz I (2008) Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Aufl. Weinheim/München

Kugelmann D (2006) Polizei- und Ordnungsrecht. Berlin, Heidelberg

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (2005) Datenschutz und familiäre Gewalt. Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen, (http://www.uniklinik-duesseldorf.de/img/ejbfile/Leitfaden_Datenschutz_und_familiaere_Gewalt_Schl-Holstein.pdf?id=8576)

Müller-Magdeburg C (2008) Datenschutz in der Verantwortungsgemeinschaft? – Der Informationsfluss zwischen den beteiligten Institutionen – seine rechtlichen Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen seiner Effektivität. Familie Partnerschaft Recht 12: 619-623

Ostendorf H (2002) Chancen und Risiken von Kriminalprävention. Berliner Forum Gewaltprävention (BFG) Nr. 9 (Sondernummer 5) (http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer09/06_ostendorf.pdf)

Polizei Hamburg (2010) Jugendlagebild 2009. Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Hamburg (<http://www.hamburg.de/contentblob/2325412/data/jugendlagebild-do.pdf>)

Riekenbrauk K (2008) Strafrecht und Soziale Arbeit: Eine Einführung für Studium und Praxis. 3. Aufl., Neuwied

Schnoor K (2004) Schweigepflicht in der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch. In: Fegert JM, Schraper C (Hg.) Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Juventa, Weinheim München, 375–389

Schönke A & Schröder H (2006) Strafgesetzbuch Kommentar. 27. Aufl. München

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (2007) Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ (<http://handeln-gegen-jugendgewalt.hamburg.de/>) (Zitiert als „Hamburger Handlungskonzept“)

Simitis S (2006) Bundesdatenschutzgesetz. 6. Aufl. Baden-Baden

Ulsenheimer K (2008) Arztstrafrecht in der Praxis. Heidelberg

Von Maydell B, Ruland F, Becker U (2008) Sozialrechtshandbuch (SRH). 4. Aufl., Baden-Baden

Von Wedel J, Eisenberg U (1989) Informationsrechte Dritter im (Jugend-)Strafverfahren. Neue Zeitschrift für Strafrecht 9: 505-508

Von Wulffen M (2010) SGB X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. 7. Aufl. München

Wiesner R (2006) SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl. München

Ziebarth N (2009) Handeln gegen Jugendgewalt. Vorstellung des Handlungskonzeptes des Hamburger Senats. Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 36, 89-93